

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. Februar 1949.

247/A, B.

zu 287/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Eine Anfrage der Abg. Z e c h t l. und Genossen vom 19. Jänner 1949, wann mit der Anklageerhebung und Anberaumung der Hauptverhandlung gegen die Fleisch- und Butterschieber in Tirol gerechnet werden könne, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö wie folgt:

Beim Landesgericht Innsbruck ist sowohl ein Strafverfahren gegen Funktionäre des Tiroler Sennereiverbandes als auch gegen Funktionäre des Viehwirtschaftsverbandes und des Landesernährungsamtes in Innsbruck anhängig.

In dem erstgenannten Strafverfahren gegen den Obmannstellvertreter des Sennereiverbandes Gottfried Brugger, den Verkaufsleiter Josef Steiger, den Buchhalter Anton Kröll, den Lagerhalter Johann Zoller und gegen weitere Personen ist die Voruntersuchung in der Richtung der verbrecherischen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung und des Vergehens der Preisüberschreitung Ende November 1948 eingeleitet worden. Den Genannten wird im wesentlichen vorgeworfen, dass sie im Laufe des Jahres 1948 von Bauern und Sennereien aus sogenannten Überkontingenten Milch zu einem Überpreise von 2 S pro Liter angekauft und die daraus hergestellte Butter und Käse zu Überpreisen an den Kleinhandel weiterverkauft hätten. Die Voruntersuchung wurde am 25. Jänner 1949 abgeschlossen, nachdem alle in Haft genommenen Beschuldigten nach Wegfall der Haftgründe am 24. Dezember 1948 gemäss § 191, StPO. gegen Leistung des Gelöbnisses auf freien Fuss gesetzt worden waren.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck wurde bereits angewiesen, ehestens endgültige Anträge in dieser Strafsache zu stellen.

Dagegen befindet sich die Strafsache gegen den Geschäftsführer der Aussenstelle des Viehwirtschaftsverbandes in Innsbruck Walter Schwab, den Leiter des Viehwirtschaftsverbandes und der Viehaufbringungsstelle im Landesernährungsamt Josef Hausberger, den Angestellten des Viehwirtschaftsverbandes und des Landesernährungsamtes Dipl. Ing. Alexander Zopharovich und andere Personen noch im Stadium der Voruntersuchung. Der Straftat befindet sich zur Zeit bei einem Buchsachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens.

Den Beschuldigten wird in diesem Strafverfahren im wesentlichen vorgeworfen, in Betrugsabsicht zum Zwecke der Herauslockung von Stützungsgeldern Schlachttiere überklassifiziert oder unter Ausschaltung der zuständigen Klassifizierungskommission eigenmächtig Klassifizierungen vorschriftswidrig vorgenommen zu haben.

2.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4.Februar 1949.

Nachdem die Ratskammer des Landesgerichtes Innsbruck mit Beschluss vom 17. November 1948 den Haftbeschwerden der in Untersuchungshaft genommenen Beschuldigten zwar keine Folge gegeben, aber ausgeführt hatte, dass lediglich der Haftgrund der Verabredungsgefahr, nicht aber der Flucht- und Wiederholungsgefahr vorliege, mussten die Beschuldigten, nachdem das Oberlandesgericht Innsbruck mit Beschluss vom 20. November 1948 die wegen Verabredungsgefahr verhängte Untersuchungshaft auf das gesetzliche Höchstausmass von drei Monaten verlängert gehabt hatte, nach Ablauf dieser drei Monate gemäss den Bestimmungen des § 190, Absatz (2), StPO, aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Die Bestimmung einer Sicherheitsleistung (Kaution) entfiel, weil, wie oben erwähnt, nach dem Beschlusse der Ratskammer der Haftgrund der Fluchtgefahr ausgeschlossen worden war.

Die Wiedereinstellung einzelner Beschuldigter auf ihre früheren Dienstplätze berührt nicht den Wirkungsbereich der Justizbehörden, zumal die Staatsanwaltschaft ^{Innsbruck hiez zu seinerzeit} dem Amte der Tiroler Landesregierung mitgeteilt hatte, dass diesem die alleinige Entscheidung hierüber zustehe.

Nach Einlangen des Gutachtens des Buchsachverständigen wird auf beschleunigten Abschluss der Voruntersuchung gedrungen werden.

-.-.-.-.-